

Der Beitrag des forensischen Psychiaters bei der Feststellung strafrechtlicher Schuld

**Prof. Dr. Dr. sc. med. HANS SZEWCZYK, Nervenlinik des Bereiches Medizin (Charite)
der Humboldt-Universität Berlin**

Oberrichter Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, daß die Mitwirkung von psychiatrischen Sachverständigen im Strafverfahren dem Ziel dient, die Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines Angeklagten allseitig und gewissenhaft zu prüfen und festzustellen. Der Sachverständige trägt also dazu bei, die Grundlagen für streng gesetzliche und gerechte Entscheidungen der Gerichte zu schaffen; er erfüllt somit bedeutsame Aufgaben im Rahmen des sozialistischen Strafprozesses.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß ein erwachsener Täter uneingeschränkt fähig ist, sich nach den gesellschaftlichen Verhaltensnormen zu entscheiden und strafbare Handlungen zu unterlassen. Ein forensisches Gutachten ist folglich nur dann einzuholen, wenn es begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit von Tätern gibt. Solche begründeten Zweifel können sich aus erheblichen Auffälligkeiten der Täterpersönlichkeit oder des Tatverhaltens ergeben.

Bei der Anforderung von Gutachten haben die Gerichte exakt zu bestimmen, aus welchen tatsächlichen Umständen sich Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit des Angeklagten ergeben, von welchem Sachverhalt der Sachverständige auszugehen hat und welche konkreten Fragen vom Sachverständigen zu beantworten sind.

Der Sachverständige sollte sich klar und eindeutig zu den gesetzlichen Kriterien (§§ 15, 16, 66 StGB) äußern. Die Gutachten müssen sich auf das Wesentliche konzentrieren und dem Gericht in rationeller Form die notwendigen Kenntnisse vermitteln. Das Gutachten muß für alle Verfahrensbeteiligten verständlich sein (vgl. hierzu auch die Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Beziehung forensischer Gutachten vom 30. Oktober 1972 [NJ-Beilage 4/72 zu Heft 22] und vom 7. Februar 1973 [NJ-Beilage 2/73 zu Heft 6]).

Der Auftrag an den psychiatrischen Gutachter ist somit in jedem Fall auf die Frage bezogen, ob die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten zur Zeit der Tat erheblich vermindert oder aufgehoben war. Das Gutachten selbst ist auf die Beantwortung dieser Fragen auszurichten.

Das schließt jedoch nicht aus, daß sich aus den Darlegungen des Sachverständigen auch Hinweise ergeben können, die nicht nur für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, sondern auch für andere vom Gericht zu entscheidende Fragen von Bedeutung sind. Diese Möglichkeit ergibt sich insbesondere daraus, daß sich der Sachverständige im Zusammenhang mit der Prüfung der psychischen Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in der Regel mit dem Lebensweg und der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner psychischen Verfassung zur Zeit der Tat, mit tatsächlichen und die Motivation betreffenden Umständen befaßt. Daraus können sich Hinweise ergeben auf

- die Täterpersönlichkeit,
- die psychische Verfassung des Täters vor und während der Tat,
- die der Tat zugrunde liegenden Motive,
- die Art und das Ausmaß der Schuld,
- den eventuellen Schuldausschluß,
- das Vorliegen eines Affekts i. S. der §§ 14, 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB,
- außergewöhnliche objektive und subjektive Umstände, die die Entscheidungsfähigkeit des Angeklagten i. S. des § 14 StGB beeinträchtigt haben, oder besondere Tatum-

stände i. S. des § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern.

Die Tatsache, daß sich aus dem Sachverständigengutachten Hinweise für die Beurteilung dieser juristischen Fragen ergeben können, darf aber nicht dazu führen, daß der Sachverständige seine Aussagen auf diese juristischen Probleme erstreckt oder daß die Gerichte vom Sachverständigen solche Aussagen fordern. Das bezieht sich z. B. auch auf die Frage, ob sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden oder sie erheblich vermindernenden Rauschzustand versetzt hat. Die Beurteilung der Schuldhaftigkeit des Sich-in-den-Rausch-Versetzens muß das Gericht vornehmen. Aus dem Sachverständigengutachten können sich aber für das Gericht Anhaltspunkte ergeben, die ggf. gegen eine Schuldhaftigkeit sprechen.

Ebenso ist es beispielsweise nicht die Aufgabe des Gutachters, i. S. der §§ 14, 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB zu prüfen, ob der Täter ohne eigene Schuld in einen Affekt versetzt worden ist. Das wird nicht selten übersehen und führt zu Unklarheiten bei der Beurteilung des Affekts.

Feststellung und Beurteilung des Affektzustandes

Der Gutachter hat unter den Gesichtspunkten der §§ 15, 16 StGB zu beurteilen, ob sich der Täter zum Zeitpunkt der Tat in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden oder erheblich vermindernenden Affektzustand befand. Dabei wird er in den entsprechenden Fällen die Täter-Opfer-Beziehung, das Vorverhalten beider, die Entstehung und Entwicklung des Erregungszustandes und andere Faktoren in seine Überlegungen einbeziehen. Daraus können sich für das Gericht Anhaltspunkte zur Prüfung der Schuldhaftigkeit an der Auslösung des Affekts ergeben, ohne daß sich der Gutachter zum Schuldproblem selbst zu äußern hat.

Bejaht das Gericht auf der Grundlage des psychiatrischen Gutachtens bei einem Tötungsdelikt das Vorliegen eines Affekts und damit eine Bewußtseinsstörung i. S. des § 16 StGB, wird es die weiteren Voraussetzungen des § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB prüfen und diesen Tatbestand ggf. anwenden. Die Einschätzung des Gutachters, daß der Affekt zu einer Bewußtseinsstörung i. S. des § 16 StGB geführt hat, wird davon nicht betroffen. Das Gericht wird § 16 StGB neben § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB anwenden, wenn es sich dem Gutachten anschließt. Die nicht selten anzutreffende Auffassung, daß die Anwendung des § 113 Abs. 1 oder des § 14 StGB die Anwendung des § 16 StGB ausschließt und umgekehrt, ist nicht richtig. Sie verleitet dazu, auch die juristischen Voraussetzungen des § 113 StGB aus der Sicht des Sachverständigen zu erörtern.

§ 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB ist ein Tatbestand des Besonderen Teils des StGB, der bekanntlich erfüllt ist, wenn der Täter von dem Getöteten ohne eigene Schuld in einen Affektzustand versetzt und dadurch zur Tötung hingerissen oder bestimmt worden ist. Das Vorliegen eines Affekts ist also neben den übrigen Voraussetzungen in jedem Fall zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich. Handelt es sich dabei um einen Affekt i. S. des § 16 StGB (Bewußtseinsstörung), muß § 16 neben § 113 StGB angewandt werden. Ob und in welchem Umfang das Gericht aus der Anwendung des § 16 StGB zusätzliche Strafmilderungskonsequen-